



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Finanzausschuss vom 22.09.2015

TOP: 9.2

mündliche Anfrage von Tom Wolter, Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, zum Jobcenter sowie Verkauf eines Wiesengrundstücks durch die BVVG - Praktiken beim Verkauf der BVVG von Liegenschaften - Vetorecht der Stadt Halle (Saale)

Fragestellung:

1. Herr Wolter bittet um Prüfung: ihm wurde ein Schreiben zugeschickt. Im Grundstücksveräußerungsgesetz gibt es einen Passus, dass einzig allein die Gemeinde Veto einlegen kann, wenn es zu erhöhten Preisen bei Grundstücksveräußerungen kommt. Er fragte, ob es Fälle gibt, wo die Stadt geprüft hat und dann Veto eingelegt hat auf Grund von einer Verkehrswertermittlung etc. Herrn Geier und Herrn Heinz ist dies nicht bekannt. Herr Wolter wird dieses Schreiben an Frau Dr. Marquardt senden.
2. Eine Bürgerin hat ein Grundstück gekauft, zu dem sie auch ein Wiesengrundstück hinzu erworben hat. Leider hat sie zu spät erfahren, dass diese Wiese durch die HWG mbH geteilt und auf die BVVG übertragen wurde. Die BVVG will ihren Anteil der Wiese jetzt verkaufen, aber zu einem überhöhten Preis. Dagegen kann die Stadt Halle (Saale) ein Vetorecht wahrnehmen. Nach dem § 9 I Nr. 3 GrdstVG obliegt es der entsprechenden Verwaltung ein Veto einzulegen, wenn es zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und dem Verkaufswert zu einem groben Missverhältnis kommt.

Wie geht die Stadt Halle (Saale) mit solchen Praktiken beim Verkauf von Liegenschaften um? Reagiert sie auf den zu hohen Verkaufspreis von landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen?

In dem konkreten Fall wurde der Bürgerin bereits mitgeteilt, dass ihre Fläche zu gering in der Größe sei. Da aber davon auszugehen ist, dass es nicht der einzige Fall in der Stadt Halle (Saale) ist und damit die Mindestgröße von 2 ha in der Summe vermutlich überschritten wird, bittet Tom Wolter, es zu prüfen.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Eine Versagung auf Grund dessen, dass der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht (§9 Absatz 1 Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz), ist in der Vergangenheit noch nicht erfolgt.

Zu 2.:

Soweit es sich um einen genehmigungspflichtigen Verkaufsvorfall handelt, wird die Stadt Halle (Saale) als Genehmigungsbehörde entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Entscheidung treffen. Sämtliche Verkaufsvorgänge werden ihr dazu regelmäßig von den Notariaten zugeleitet.

Gegenwärtig ist der konkrete nachgefragte Verkaufsvorfall bei der Stadt Halle (Saale) noch nicht aktenkundig, weshalb eine konkrete Aussage zu einer möglichen Genehmigungspflichtigkeit des Verkaufsvorfalles nicht getroffen werden kann.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport